

Auftrag zur Durchführung der Energieberatung „meinGebäudeCheck“ für Wohngebäude durch die Stadtwerke Bielefeld GmbH

1. Auftraggeber:in

Anrede ☐ Herr ☐ Frau (freiwillige Angabe)	
Vorname(n)	Nachname(n)
Geburtsdatum (freiwillige Angabe)	
ggf. WEG oder Erbengemeinschaft	
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
E-Mail (Pflichtfeld)	Telefon (Pflichtfeld)

2. Standort des Gebäudes (falls abweichend von Ihrer Anschrift nach 1.)

Straße, Hausnummer
PLZ, Ort

Gebäudeart

Einfamilienhaus Zweifamilienhaus Mehrfamilienhaus

3. Rechnungsanschrift (bitte nur ausfüllen, falls abweichend von Auftraggeber:in nach 1.)

Name, Vorname, Geb.-Datum (Letzteres freiwillige Angabe)	Straße, Hausnummer
PLZ, Ort	Telefon

4. Code aus Stadtwerke Club (sofern vorhanden)*

Code

*Für Auftraggeber:innen mit einem gültigen Stadtwerke Club-Code gilt ein vergünstigtes Entgelt gemäß Ziffer 9 dieses Auftrags.

5. Gegenstand des Vertrags

- (1) Die Stadtwerke bieten im Rahmen eines persönlichen Vor-Ort-Termins eine energetische Gebäudeeinschätzung an.
- (2) Voraussetzung für die Gebäudeeinschätzung durch die Stadtwerke ist, dass sich das Gebäude in Bielefeld befindet.

Stadtwerke Bielefeld GmbH

Postanschrift
Postfach 10 26 92
33526 Bielefeld

Hausanschrift
Schildescher Straße 16
33611 Bielefeld

Zentrale Kommunikation
Telefon (05 21) 51-90
Telefax (05 21) 51-43 37

info@stadtwerke-bielefeld.de
www.stadtwerke-bielefeld.de

Vorsitzende des Aufsichtsrates:
Dr. Wiebke Esdar

Geschäftsführer:
Rainer Müller
Martin Uekmann

Registergericht: Bielefeld
Handelsregister-Nr. B 7373
Steuer-Nr. 305/5874/0694
USt.-Id.-Nr. DE 124 001 961

6. Leistungen der Stadtwerke

- (1) Die Leistung der Stadtwerke im Rahmen der Energieberatung **meinGebäudeCheck** umfasst folgende Dienstleistungen:
- a) **Vor-Ort-Termin bei dem/der Auftraggeber:in**
Im Rahmen des Vor-Ort-Termins wird der energetische Zustand des Gebäudes in einem gemeinsamen Rundgang ermittelt. Die Stadtwerke stehen hierbei für individuelle Kundenfragen zur Verfügung. Der Termin ist für eine Dauer von bis zu 2 Stunden angesetzt.
 - b) **Dokumentation des energetischen Zustands**
Die Bestandsaufnahme des energetischen Zustands wird während des Vor-Ort-Termins anhand einer Checkliste von den Stadtwerken dokumentiert und im Nachgang des Termins dem/der Auftraggeber:in als PDF-Dokument zur Verfügung gestellt.
Die Einschätzung umfasst dabei folgende Kategorien, welche innerhalb der Checkliste im Detail betrachtet werden:
 - Allgemeine Gebäudeangaben und Informationen zum aktuellen Sanierungsstand
 - Bauteilspezifische Informationen zu Dach, Außenfassade, Boden, Fenster, Außentüren, Rollladenkästen, Heizungsanlagen und Heizungsanlage
 - Photovoltaik
 - c) **Empfehlungen zur Verbesserung des energetischen Zustands**
Die Stadtwerke geben auf Basis der Bestandsaufnahme Empfehlungen zu möglichen Sanierungsmaßnahmen und Ansätze zur Verbesserung der Energieeffizienz.
- (2) Alle Beratungsdienstleistungen erfolgen in enger Abstimmung mit dem/der Auftraggeber:in. Sie sind in jeder Hinsicht vertraulich.
- (3) Die Stadtwerke verpflichten sich zu einer sorgfältigen, fachgerechten, dem Stand der Technik und den Vorschriften entsprechenden Bearbeitung. Die dem/der Auftraggeber:in im gesamten Verlauf der Beratung übermittelten Hinweise und Vorschläge sind durch diesen eigenständig inhaltlich zu prüfen und ihre Umsetzbarkeit eigenverantwortlich zu beurteilen. Ergeben sich aus der Beratung weitere Handlungsschritte sind die Stadtwerke für diese Umsetzung nicht verantwortlich.
- (4) Folgende Punkte sind ausdrücklich nicht Bestandteil der Leistung der Stadtwerke:
- Erstellung und Bearbeitung von Förderanträgen für einzelne energetische Sanierungsmaßnahmen bei bspw. dem BAFA,
 - Begleitung bei baulichen Maßnahmen am Gebäude,
 - Durchführung einzelner Sanierungsmaßnahmen
 - sowie die Empfehlung von dritten Anbietern zur Umsetzung weiterer Schritte.

Die Checkliste ersetzt somit nicht die detaillierte Ausführungsplanung oder Detail- bzw. Werkplanung. Die Stadtwerke weisen den Hauseigentümer bereits vor Auftragserteilung ausdrücklich auf das ggf. notwendige Hinzuziehen von weiteren Fachplanern oder spezialisierten Sachverständigen hin. Zudem weisen die Stadtwerke ausdrücklich darauf hin, dass die Checkliste nicht als Ersatz für die vorgenannten Planungen oder für die Ausführung der Leistungen der Unternehmer (Bauunternehmer, Handwerker etc.) verwendet werden dürfen.

7. Mitwirkung des/der Auftraggeber:in

- (1) Der/die Auftraggeber:in unterstützt die Stadtwerke bei der Erfüllung der gemäß Ziffer 2 beschriebenen Aufgaben und stellt den Stadtwerken die für die Erfüllung in Ziffer 2 genannten Aufgaben notwendigen Unterlagen -soweit möglich- während der Durchführung des Vor-Ort-Termins zur Verfügung.
- (2) Folgende Unterlagen erhöhen den Detailgrad der Checkliste und werden von den Stadtwerken bei der Bestandsaufnahme berücksichtigt:
- Verbrauchsdaten Wärme (letzten 36 Monate)
 - Verbrauchsdaten Strom
 - Unterlagen Bautechnik, bspw.:
 - Baubeschreibung
 - Rechnung von Umbau / Renovierung / Fenster etc.
 - Fotos vom Bau / Umbau

Die Unterlagen sind für den Termin nicht zwingend erforderlich, dienen aber einer genaueren Betrachtung der energetischen Gebäudeeffizienz.

8. Durchführung und Laufzeit

Die Durchführung der Energieberatung gemäß Ziffer 6 beginnt einvernehmlich nach Absprache zwischen den Stadtwerken und dem/der Auftraggeber:in. Der Vertrag endet mit Beendigung der Energieberatung durch Übermittlung der Checkliste.

9. Vergütung

Für die Durchführung der unter 6 beschriebenen Leistungen berechnen die Stadtwerke ein Entgelt in Höhe von **349,00 Euro inkl. Umsatzsteuer**.

Für Stadtwerke Club Premium-Mitglieder gilt ein vergünstigtes Entgelt in Höhe von **199,00 Euro inkl. Umsatzsteuer**. Voraussetzung für die Nutzung dieses Angebots ist die Eingabe eines gültigen Codes unter Ziffer 4 dieses Auftrags. Das Angebot ist begrenzt und gilt nur so lange, wie es auch im Stadtwerke Bielefeld Club verfügbar ist. Es gelten die jeweiligen Teilnahme- und Aktionsbedingungen des Stadtwerke Clubs.

Das Entgelt ist nach Rechnungsstellung durch die Stadtwerke binnen 14 Tagen ab Zugang der jeweiligen Rechnung an die Stadtwerke zu zahlen. Die Rechnungsstellung erfolgt nach Beendigung der Energieberatung.

10. Urheberrecht

Das Urheberrecht an den erbrachten Dienstleistungen liegt bei den Stadtwerken. Die Stadtwerke räumen dem/der Auftraggeber:in an den Arbeitsergebnissen, bezogen auf den jeweiligen Einzelfall, das räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte, einfache und nicht übertragbare Recht zur Nutzung, insbesondere zur Vervielfältigung, Verbreitung, Verwertung und Bearbeitung ein.

11. Vertraulichkeit

Die Vertragsparteien vereinbaren, über vertrauliche Informationen Stillschweigen zu wahren. Vertrauliche Informationen sind alle verkörpert oder mündlichen Informationen und Daten, wie beispielsweise technische oder geschäftliche Daten, Unterlagen oder Kenntnisse sowie möglicherweise Muster der jeweils anderen Partei, welche die Vertragsparteien im Zusammenhang mit der Erbringung der Beratungsleistungen erhalten haben.

12. Datenschutz

Datenschutzrechtliche Hinweise und Informationen zum Widerspruchsrecht erhält der/die Auftraggeber:in in der „Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten“ der Stadtwerke.

13. Leistungsort und Gerichtsstand

Als Erfüllungsort und als ausschließlicher Gerichtsstand wird – soweit gesetzlich zulässig – Bielefeld vereinbart.

14. Verzeichnis der Anlagen

Ergänzend zu diesem Vertrag gelten die beigelegten Anlagen:

- Anlage 1: Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stadtwerke für Lieferungen und Leistungen
- Anlage 2: Datenschutzhinweise
- Anlage 3: Widerrufsbelehrung und Muster-Widerrufsformular

15. Sonstige Bestimmungen

- (1) Stillschweigende, mündliche oder schriftliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen sowie die Aufhebung dieses Vertrages einschließlich der Schriftformklausel bedürfen der Schriftform.
- (2) Soweit in diesem Vertrag keine anderweitigen Regelungen getroffen wurden, gelten ergänzend die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Stadtwerke für Lieferungen und Leistungen.
- (3) Sollten einzelne Regelungen dieses Vertrages einschließlich etwaiger Anlagen rechtsunwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der sonstigen Regelungen unberührt.

- (4) Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen (z.B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die die Stadtwerke nicht veranlasst haben und auf die sie auch keinen Einfluss haben, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag und/oder den Allgemeinen Bedingungen entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen lassen (etwa wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen sind die Stadtwerke verpflichtet, den Vertrag – mit Ausnahme der Preise – unverzüglich insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z.B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen). Anpassungen des Vertrages nach dieser Ziffer 14 sind nur zum Monatsersten möglich. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn die Stadtwerke dem/der Auftraggeber:in die Anpassung spätestens zwei Monate vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. In diesem Fall hat der/die Auftraggeber:in das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsanpassung zu kündigen. Hierauf wird der/die Auftraggeber:in von den Stadtwerken in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

16. Auftragserteilung

Ich erteile den Stadtwerken hiermit den Auftrag zur Durchführung der Energieberatung **meinGebäude-Check**. Der Vertrag kommt mit der Bestätigung der Stadtwerke zustande, die spätestens 14 Tage nach Absendung des Auftrages zu erfolgen hat.

Ort, Datum

Unterschrift Auftraggeber:in

Anlage 1: Allgemeine Geschäftsbedingungen „Lieferungen und Leistungen“ der Stadtwerke Bielefeld GmbH

§ 1 Geltungsbereich, Vertragsgegenstand, Vertragschluss, Begriffsbestimmungen

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für von der Stadtwerke Bielefeld GmbH (im Folgenden: Stadtwerke) angebotene Produkte oder Leistungen. Die Stadtwerke liefern und leisten auf der Grundlage der nachfolgenden AGB. Ergeben sich aus einem Vertrag, Angebot oder einer Auftragsbestätigung der Stadtwerke Abweichungen zu diesen AGB, so haben die abweichenden Bedingungen Vorrang. Diese AGB gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen werden nicht anerkannt. Die Stadtwerke behalten sich vor, einzelne Bestimmungen anzuerkennen, indem der Geltung ausdrücklich in schriftlicher Form zugestimmt wird.

(2) Der Vertrag kommt zustande, wenn der Kunde unser freibleibendes Angebot vorbehaltlos annimmt oder ihm unsere Auftragsbestätigung zugeht oder spätestens mit Beginn der Ausführung der Lieferung oder Leistung. Erteilen wir eine Auftragsbestätigung, so ist diese für Inhalt und Umfang des Vertrages maßgeblich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

(3) Der Kunde ist Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, soweit der Zweck der geordneten Lieferungen und Leistungen nicht überwiegend seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.

(4) Unternehmer im Sinne des § 14 BGB ist jede natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft, die beim Abschluss des Vertrags in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

§ 2 Leistungsmodalitäten Kauf

(1) Das Produkt inklusive etwaigem Zubehör wird zu der vom Kunden angegebenen Adresse geliefert.

(2) Nachträgliche Auftragsänderungen, Mengenänderungen und Streichungen bedürfen einer gesonderten Vereinbarung. Bereits angefallene Kosten sind vom Kunden zu tragen, es sei denn, dass ihn hieran kein Verschulden trifft.

(3) Für die Beschaffenheit der Lieferung/Leistung gilt grundsätzlich nur das von den Stadtwerken unterzeichnete oder bestätigte Angebot bzw. die Auftragsbestätigung. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung Dritter stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Lieferung/Leistung dar.

§ 3 Die Stadtwerke schulden nicht:

(1) Die Klärung rechtlicher und steuerlicher Fragen. Soweit öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Zustimmungen, Genehmigungen oder Mitteilungen erforderlich sind, ist der Kunde dafür verantwortlich, diese rechtzeitig einzuholen.

(2) Die Klärung etwaiger Ansprüche des Kunden auf öffentliche Finanzierungshilfen.

§ 4 Liefer- bzw. Leistungszeit

(1) Die Liefer- bzw. Leistungszeit ist dem Auftragsformular bzw. der Auftragsbestätigung zu entnehmen.

(2) Die Stadtwerke sind zu zumutbaren Teillieferungen bzw. Teilleistungen berechtigt.

§ 5 Zahlungsmodalitäten

(1) Ist der Kunde Unternehmer i.S.d. § 1 Abs. 4, gelten, sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wird, unsere Preise ab Werk ausschließlich Verpackung und zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

(2) Die Zahlung hat ausschließlich auf das von den Stadtwerken benannte Konto zu erfolgen. Ist der Kunde Unternehmer i.S.d. § 1 Abs. 4 gilt darüber hinaus, dass ein Abzug von Skonto nur bei zusätzlicher schriftlicher Vereinbarung zulässig ist.

(3) Ist der Kunde Verbraucher i.S.d. § 1 Abs. 3 gelten unsere Preise inklusive der Verpackung und der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

(4) Der Kunde ist verpflichtet, den gesamten vereinbarten Preis nach Lieferung und Leistungserbringung zu bezahlen. Die Stadtwerke stellen dem Kunden hierüber eine Rechnung. Die Zahlung ist innerhalb von 16 Tagen nach Rechnungsdatum fällig, soweit nichts anderes vereinbart ist. Ist der Kunde Verbraucher i.S.d. § 1 Abs. 3, werden nach Eintritt der Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweils gültigen Basiszinssatz p.a. berechnet. Ist der Kunde Unternehmer i.S.d. § 1 Abs. 4, werden nach Eintritt der Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe von 9 % über dem jeweils gültigen Basiszinssatz p.a. berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten.

(5) Die Stadtwerke sind abweichend von Abs. 4 berechtigt, Lieferung und Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder angemessene Sicherheitsleistung auszuführen, soweit Umstände bekannt werden, aus denen auf eine verminderte Kreditwürdigkeit des Kunden geschlossen werden kann.

(6) Aufrechnung oder Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von den Stadtwerken anerkannt sind. Außerdem ist der Kunde zur Ausübung des Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

(7) Die Stadtwerke behalten sich angemessene Preisänderungen aufgrund erhöhter Material-, Lohn- oder Vertriebskosten vor, sofern keine Festpreisabrede getroffen wurde und sofern die Liefer- oder Leistungsfrist mehr als vier Monate beträgt.

§ 6 Rücktritt vom Vertrag und Ersatzlieferung bei unzureichender Selbstbelieferung

(1) Die Stadtwerke sind zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn sie aufgrund unvollständiger, unrichtiger oder nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung durch einen Lieferanten trotz rechtzeitigem Abschluss eines Deckungsgeschäfts den Liefergegenstand nicht erhalten. Die Stadtwerke werden den Kunden über die unzureichende Selbstbelieferung unverzüglich in Kenntnis setzen und bereits geleistete Zahlungen des Kunden unverzüglich zurückerstatten. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn die ausbleibende oder fehlerhafte Selbstbelieferung von den Stadtwerken oder einem ihrer Erfüllungsgehilfen zu verantworten ist.

(2) Die Stadtwerke sind im Falle des Abs. 1 alternativ zum Rücktritt berechtigt, dem Kunden andere mindestens gleichwertige oder bessere Waren als vereinbart zu liefern und zu installieren.

§ 7 Eigentumsvorbehalt; Gefahr- und Lastenübergang

(1) Das Produkt bleibt bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Ansprüche der Stadtwerke aus diesem Vertrag Eigentum der Stadtwerke.

(2) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Produkts bzw. deren einzelner Komponenten geht mit der Übergabe auf den Kunden über. Der Übergabe steht es gleich, wenn sich der Kunde im Annahmeverzug befindet.

(3) Abweichend von Abs. 2 gilt für Unternehmer i.S.d. § 1 Abs. 4, dass die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der

zufälligen Verschlechterung der Ware bei einem Versendungskauf, mit Absendung an den Besteller, spätestens jedoch mit Verlassen des Werks / Lagers auf den Besteller übergeht.

§ 8 Sach- und Rechtsmängelhaftung, Garantie

(1) Soweit Sach- oder Rechtsmängel vorliegen, gelten die gesetzlichen Regelungen zur Mängelhaftung (Gewährleistung).

(2) Ein Mangel des Produkts liegt nicht vor bei Fehlern, die vom Kunden oder einem Dritten, z. B. durch falsche Bedienung zu vertreten sind.

(3) Eine über die gesetzlichen Gewährleistungsrechte hinausgehende Garantie übernehmen die Stadtwerke nicht.

(4) Die Stadtwerke haften nicht für Herstellergarantien, die über die gesetzliche Gewährleistungspflicht der Stadtwerke hinausgehen. Soweit erforderlich, werden die Stadtwerke ihre Ansprüche gegen den Hersteller an den Kunden abtreten.

(5) Für Unternehmer i.S.d. § 1 Abs. 4 gilt abweichend:

- a) Mängelansprüche verjähren in zwölf Monaten nach Ablieferung der von uns gelieferten Ware. Soweit das Gesetz längere Fristen zwingend vorschreibt, gelten diese Fristen.
- b) Sollte trotz aller aufgewendeter Sorgfalt die gelieferte Ware einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, so werden wir die Ware, vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge nach unserer Wahl nachbessern oder Ersatzware liefern. Es ist uns stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben. Rückgriffansprüche bleiben von vorstehender Regelung ohne Einschränkung unberührt.
- c) Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Unternehmer - unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche - vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
- d) Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß wie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Unternehmer oder Dritten unsachgemäß Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und für daraus entstehende Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
- e) Ansprüche des Unternehmers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die von uns gelieferte Ware nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Unternehmers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
- f) Rückgriffansprüche des Bestellers gegen uns bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlich zwingenden Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffanspruches des Unternehmers gegen den Lieferant gilt ferner Abs. 5 lit. e) entsprechend.
- g) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 9 Mängelbeseitigung

(1) Während der Gewährleistungszeit wird der Kunde die Stadtwerke über von ihm festgestellte Mängel oder Schäden am Produkt unverzüglich benachrichtigen. Für Unternehmer i.S.d. § 1 Abs. 4 gilt abweichend die Untersuchungs- und Rügeobliegenheit nach § 377 HGB. Die Stadtwerke werden die notwendigen Arbeiten zur Beseitigung von Mängeln oder Schäden fachgerecht durchführen oder durch einen Dritten durchführen lassen und die Kosten dafür übernehmen, soweit es sich um Maßnahmen im Rahmen der Gewährleistung handelt. Andernfalls werden die Kosten dem Kunden in Rechnung gestellt.

(2) Im Rahmen einer etwaigen Herstellergarantie für das Produkt ist der Kunde verpflichtet auch die weiteren Vorgaben des Herstellers aus dessen Garantiebedingungen zwingend einzuhalten.

(3) Bei vom Kunden verschuldeten Verstößen können die Verpflichtungen von den Stadtwerken oder dem Hersteller zur Gewährleistung bzw. aus Herstellergarantien u. U. ganz entfallen.

(4) Der Kunde gewährt den Stadtwerken bzw. deren Beauftragten den für Installations-, Mängel- oder Schadensbeseitigungsmaßnahmen erforderlichen Zugang.

(5) Der Kunde ist nicht zum eigenmächtigen Nachbessern der mangelhaften Sache berechtigt. Nur nach Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden oder bei Verzug der Nacherfüllung durch die Stadtwerke ist der Kunde berechtigt, nach vorheriger Unterrichtung der Stadtwerke nachzubessern und dafür Ersatz der erforderlichen Kosten zu verlangen.

§ 10 Haftung

(1) Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche des Kunden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) sowie die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Anbieters, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Ziels des Vertrags notwendig ist.

(2) Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften die Stadtwerke nur auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, wenn dieser einfach fahrlässig verursacht wurde, es sei denn, es handelt sich um Schadensersatzansprüche des Kunden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

(3) Die Einschränkungen der Abs. 1 und 2 gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen der Stadtwerke, wenn Ansprüche direkt gegen diese geltend gemacht werden.

(4) Die sich aus Abs. 1 und 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit die Stadtwerke den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen haben. Das Gleiche gilt, soweit die Stadtwerke und der Kunde eine Vereinbarung über die Beschaffenheit der Sache getroffen haben. Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

§ 11 Erfüllung durch Dritte

Die Stadtwerke sind berechtigt, zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Vertrag geeignete Dritte einzusetzen.

§ 12 Zutritt

Sofern die Leistung bei dem Kunden vor Ort erbracht wird, gewährt der Kunde den Mitarbeitenden der Stadtwerke sowie etwaigen, durch die Stadtwerke, beauftragten Dritten den erforderlichen Zutritt.

§ 13 Mitwirkungspflichten

Der Kunde teilt den Stadtwerken alle für die beauftragte Tätigkeit erheblichen Daten, Umstände und Verhältnisse mit, soweit dies erforderlich ist. Ist der Kunde Unternehmer i.S.d. § 1 Abs. 4 benennt er gegenüber den Stadtwerken einen verantwortlichen Ansprechpartner. Falls erforderlich, beauftragt der Kunde (Unternehmer i.S.d. § 1 Abs. 4) geeignete Mitarbeiter mit der Unterstützung der Stadtwerke bei der Umsetzung des Auftrags bezüglich der Umstände, die aus der Sphäre des Kunden stammen.

§ 14 Höhere Gewalt

Wird den Parteien die Erfüllung der Leistungspflichten durch unvorhersehbare Umstände, auf die sie keinen Einfluss haben und deren Abwendung mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann (insbesondere höhere Gewalt wie z. B. Naturkatastrophen, Krieg, Pandemien, Arbeitskampfmaßnahmen, hoheitliche Anordnungen), wesentlich erschwert oder unmöglich gemacht, so sind die Parteien von ihren vertraglichen Leistungspflichten befreit, solange diese Umstände und deren Folgen nicht endgültig beseitigt sind.

Die Parteien sind verpflichtet, sich unverzüglich unter Darlegung der sie an der Vertragserfüllung hindernden Umstände zu benachrichtigen; sie werden darüber hinaus das Leistungshindernis so schnell wie möglich beseitigen, sofern ihnen dies mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand möglich ist.

§ 15 Verbraucherstreitbeilegungsverfahren

(1) Die Stadtwerke erklären sich bereit, an der alternativen Streitbeilegung mit Verbrauchern nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) teilzunehmen.

(2) Hiernach ist der Verbraucher im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) berechtigt, die Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des VSBG zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn er zuvor seine Beschwerde an das Unternehmen gerichtet hat. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: Stadtwerke Bielefeld GmbH, Postfach 10 26 92, 33526 Bielefeld, oder per E-Mail an: lobundtadel@stadtwerke-bielefeld.de.

(3) Die Kontaktdaten der Allgemeinen Schlichtungsstelle sind derzeit: Universalschlichtungsstelle des Bundes am Zentrum für Schlichtung e.V., Straßburger Straße 8, 77694 Kehl am Rhein, Telefon: 07851-79 59 883, Fax: 07851-99 14 885, E-Mail: mail@universalschlichtungsstelle.de, Homepage: www.universalschlichtungsstelle.de.

§ 16 Datenschutz

Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten finden Sie in den beigegeführten Datenschutzinformationen oder im Internet unter: <https://www.stadtwerke-bielefeld.de/datenschutz.html>

§ 17 Überlassene Unterlagen

An allen in Zusammenhang mit der Bestellung überlassenen Unterlagen, wie z.B. Kalkulationen, Zeichnungen etc., behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, wir erteilen dazu dem Besteller unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung. Soweit wir ein Angebot eines Kunden nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen annehmen oder das Angebot abgelehnt wird, sind diese Unterlagen unverzüglich an uns zurückzusenden.

§ 18 Compliance

(1) Ist der Kunde Unternehmer i.S.d. § 1 Abs. 4 verpflichtet er sich, innerhalb der Geschäftsverbindung mit den Stadtwerken weder im geschäftlichen Verkehr noch im Umgang mit Amtsträgern Vorteile anzubieten oder zu gewähren bzw. zu fordern oder anzunehmen, die gegen geltende Antikorruptionsvorschriften verstoßen.

Der Kunde verpflichtet sich, innerhalb der Geschäftsverbindung keine Vereinbarungen oder aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen mit anderen Unternehmen zu treffen, die eine Verhinderung, (2) Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs gemäß den geltenden Kartellrechtsvorschriften bezwecken oder bewirken.

(3) Der Kunde wird die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitern, Umweltschutz und Arbeitssicherheit einhalten und daran arbeiten, bei seinen Tätigkeiten nachteilige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu verringern.

§ 19 Schlussbestimmungen

(1) Mit der Bestellung erklärt sich der Kunde mit den vorstehenden Bedingungen in vollem Umfang einverstanden. Andere mündliche Vereinbarungen haben nur dann Gültigkeit, wenn sie von den Stadtwerken schriftlich bestätigt sind.

(2) Für die vertraglichen Beziehungen gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(3) Sollte eine Bestimmung des Vertrages unwirksam bzw. undurchführbar sein oder unwirksam bzw. undurchführbar werden oder der Vertrag unvollständig sein, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Regelung tritt die gesetzliche Regelung.

(4) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den Geschäftsbeziehungen ist für beide Parteien der Sitz der Stadtwerke Bielefeld GmbH, sofern es sich bei dem Kunden um einen Unternehmer i.S.d. § 1 Abs. 4 handelt. Das gleiche gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

Anlage 2: Datenschutzinformationen

Information zum Datenschutz bei der Energieberatung nach den Artt. 13, 14 DSGVO

Wir, die Stadtwerke Bielefeld GmbH, nehmen den Schutz Ihrer personenbezogenen Daten ernst. Diese Datenschutzhinweise erfüllen die Informationspflichten gemäß den Anforderungen aus Art. 12 ff. der EU-Datenschutzgrundverordnung (nachfolgend „**DSGVO**“) sowie dem Bundesdatenschutzgesetz (nachfolgend „**BDSG**“) und geben Ihnen einen Überblick über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Energieberatung „meinGebäudeCheck“.

1. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen kann ich mich bei Fragen wenden?

Verantwortlicher im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten (nachfolgend „**Daten**“), ist die:

Stadtwerke Bielefeld GmbH
Schildescher Straße 16
33611 Bielefeld

Tel.: 0521/ 51- 90
E-Mail: Kundenservice(at)Stadtwerke-Bielefeld.de
Website: www.stadtwerke-bielefeld.de

Die Datenschutzbeauftragten der Stadtwerke Bielefeld GmbH stehen Ihnen für Fragen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zentral unter **Datenschutz@stadtwerke-bielefeld.de**, unter der Telefonnummer 05 21/ 51 4600 oder unter der Adresse Schildescher Straße 16, 33611 Bielefeld mit dem Zusatz „**der Datenschutzbeauftragte**“ gerne zur Verfügung.

2. Welche Arten personenbezogener Daten werden verarbeitet? Für welche Zwecke und auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt die Datenverarbeitung?

Die Stadtwerke Bielefeld GmbH bieten im Rahmen einer persönlichen Energieberatung die Erstellung eines individuellen GebäudeChecks an. Die Schritt-für-Schritt Anleitung zur energetischen Sanierung des Gebäudes zielt auf die Senkung des Primärenergiebedarfs und Einsparung von CO₂ ab. Um die Anleitung erstellen zu können werden nach einem persönlichen Gespräch Gebäudedaten erfasst und der energetische Zustand ermittelt. Zu diesem Zweck ist es erforderlich, Ihre personenbezogenen Daten zu verarbeiten. Folgende personenbezogene Daten werden verarbeitet:

- Vor- und Nachname
- Anschrift
- Kontaktdaten (E-Mail-Adresse, Telefonnummer)
- Gebäudedaten
- Verbrauchsdaten
- Energiekennwerte
- Zahlungsdaten

Die Datenverarbeitung erfolgt auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO, Erfüllung des Vertragsverhältnisses, (Dienstleistungsvertrag Energieberatung), Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen sowie Abrechnung der Leistung.

3. Erfolgt eine Offenlegung meiner personenbezogenen Daten gegenüber anderen Empfängern oder eine Übermittlung an oder in Drittländer?

Die Datenerfassung sowie Verarbeitung erfolgt ausschließlich durch interne Energieberater. Es findet keine Offenlegung gegenüber anderen Empfängern sowie Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an oder in Drittländer statt.

Alle Beratungsdienstleistungen erfolgen in enger Abstimmung mit Ihnen. Sie sind in jeder Hinsicht vertraulich.

4. Für welche Dauer werden meine personenbezogenen Daten gespeichert?

Ihre Daten werden nur so lange gespeichert, wie dies für die Erreichung der unter 2. festgelegten Zwecke erforderlich ist. Sofern gesetzliche Aufbewahrungspflichten bestehen, sind wir verpflichtet die Daten bis nach Ablauf der jeweiligen Frist aufzubewahren. Die Aufbewahrungspflicht für Daten aus der Erhebung und Anpassung richten sich nach der Vorgabe der entsprechenden Gesetze, insbesondere nach dem Handels- und Steuerrecht (§§ 147 AO, 257 HGB).

5. Welche Rechte habe ich in Bezug auf die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten?

Sie haben uns gegenüber insbesondere folgende Rechte, hinsichtlich der Sie betreffenden personenbezogenen Daten:

- Recht auf Auskunft (gemäß Art. 15 DSGVO) seitens des Verantwortlichen über die Sie betreffenden personenbezogenen Daten sowie
- Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO),
- Recht auf Löschung (Art. 17 DSGVO)
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 Abs. 1 DSGVO).
- Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO)
- Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO).

Sie haben zudem das Recht auf Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde, wenn Sie der Ansicht sind, dass diese Datenverarbeitung gegen die Vorgaben der DSGVO verstößt. Die für uns zuständige Aufsichtsbehörde ist:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Nordrhein-Westfalen
Kavalleriestr. 2 – 4
Postfach 20 04 44
40102 Düsseldorf

6. Ist die Bereitstellung der personenbezogenen Daten gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben oder für einen Vertragsschluss erforderlich?

Zur Erfüllung des Dienstleistungsvertrages zur Energieberatung sind wir auf die unter 2. genannten personenbezogenen Daten angewiesen. Ohne diese Daten können wir unsere Pflicht aus dem Vertrag nicht erfüllen.

7. Erfolgt eine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling?

Eine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling findet nicht statt.

Version 1.0 | Oktober 2023

Anlage 3:
Widerrufsbelehrung und Muster-Widerrufsformular

Verbraucher:innen haben das folgende Widerrufsrecht:

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angaben von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Stadtwerke Bielefeld GmbH, Kundenservice, Schilddescher Straße 16, 33611 Bielefeld, Telefon: (05 21) 51-90, kundenservice@stadtwerke-bielefeld.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief oder eine E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Bitte verwenden Sie das folgende Formular nur, wenn Sie den Vertrag widerrufen möchten:

Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

- An
Stadtwerke Bielefeld GmbH
Kundenservice
Schildescher Straße 16
33611 Bielefeld
Kundenservice@stadtwerke-bielefeld.de
- Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*)/die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*)
- Bestellt am (*)/erhalten am (*)
- Name des/der Verbraucher(s)
- Anschrift des/der Verbraucher(s)
- Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)
- Datum

(*)Unzutreffendes streichen.